|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0237 |
| Titel | Polizeidirektion, Fremdenpolizei (Personal). |
| Datum | 03.02.1944 |
| P. | 103–104 |

[*p. 103*] A. Mit Schreiben vom 13. Januar 1944 teilt Eduard Schneider, Kanzleisekretär II. Kl. der kant. Fremdenpolizei, seit 1919 im Staatsdienst stehend, wohnhaft in Wettswil a. A., der Polizeidirektion zu Handen des Regierungsrates mit, daß er vom Gemeinderat Wettswil a. A. zum Gemeinderatsschreiber gewählt worden sei. Er habe sich zur Annahme der Wahl nur entschlossen, weil sich trotz Ausschreibung der Stelle und anderweitiger Bemühungen niemand zur Übernahme dieses Amtes bereitgefunden habe. Die Entschädigung für diese Nebenbeschäftigung betrage Fr. 600 pro Jahr. Eine Beeinträchtigung seiner Pflichten als Beamter des Kantons sei nicht zu befürchten, da er seine Obliegenheiten als Gemeinderatsschreiber normalerweise außerhalb der staatlichen Bürozeit erfüllen könne. Er ersucht um die regierungsrätliche Bewilligung zu dieser nebenamtlichen Tätigkeit.

B. Die Polizeidirektion beantragt Bewilligung des Gesuches unter dem Vorbehalt, daß durch die nebenamtliche Tätigkeit Eduard Schneiders keine Störung seiner Arbeit bei der Fremdenpolizei eintrete.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen, in Anwendung von § 27 der Besoldungsverordnung vom 19. Mai 1941,

beschließt:

I. Dem Eduard Schneider, Kanzleisekretär der kant. Fremdenpolizei, wird bewilligt, nebenamtlich als Gemeinderatsschreiber der Gemeinde Wettswil a. A. tätig zu sein unter // [*p. 104*] der Bedingung, daß dadurch keine Störung seiner Arbeit bei der Fremdenpolizei eintritt.

II. Diese Bewilligung wird befristet bis zum Ablauf der gegenwärtigen kantonalen Amtsdauer 1943/47.

III. Mitteilung an: a) Eduard Schneider, b) die Polizeidirektion, c) den Gemeinderat Wettswil a. A.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]